

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 23/24 vom Freitag, den 26. April 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 7/2024

Öffentliche Ausschreibung 135

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;

Bebauungsplan Nr. 8 b - Kirchhatten - 135

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 136

Gemeinde Wardenburg

Amtliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplanung der Gemeinde Wardenburg 138

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Schabböge“, 9. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist..... 139

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.3 „Gutenbergstraße“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist 140

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 49. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie Kleinenkneten“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl.2023 I Nr. 394) geändert worden ist 141

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Lärmaktionsplan der Stadt Wildeshausen Öffentliche Auslegung gem. § 47d Abs. 3 BImSchG	142
<i>Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest</i> Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2024	142
Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest	144

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 7/2024 Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Dötlingen schreibt hiermit folgende Leistung gemäß UVgO und VOB/A öffentlich aus: **„Neubau einer Kindertagesstätte in Neerstedt“ hier: Beschaffung von Kindermöbeln, Küchenzeilen, Büromöbeln und Anlegung eines Multifunktionsplatzes.**

Die Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen zu folgenden Gewerken können auf der Vergabepattform BI-Medien (www.bi-medien.de) elektronisch abgerufen werden. Die dazugehörigen B_I Codes sind nachfolgend aufgeführt.

1. Kindermöbel: **D454061362**
2. Küchenzeilen: **D454061367**
3. Büromöbel: **D454061372**
4. Multifunktionsplatz: **D454121478**

Die geschätzten Auftragssummen (netto):

1. Kindermöbel: **122.575,00 €**
2. Küchenzeilen: **50.000,00 €**
3. Büromöbel: **54.010,00 €**
4. Multifunktionsplatz: **155.000,00 €**

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Gemeinde Hatten

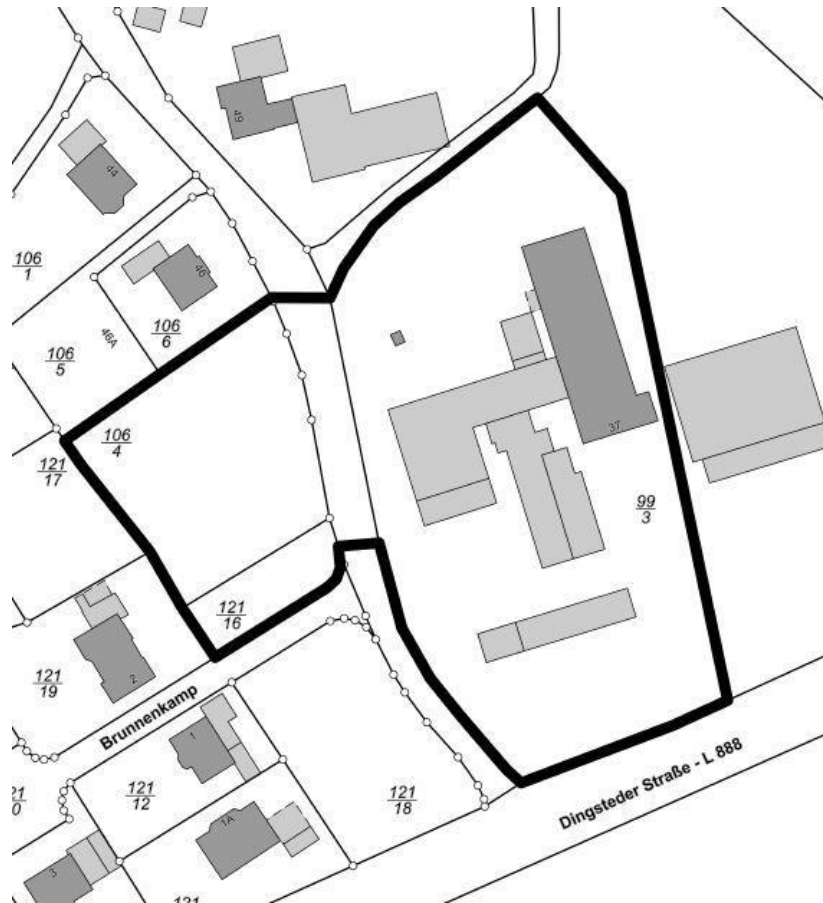
Bauleitplanung der Gemeinde Hatten; Bebauungsplan Nr. 8 b - Kirchhatten -

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 14.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 8 b – Kirchhatten – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 b – Kirchhatten – sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus+Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 8 b – Kirchhatten – rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hatten, den 23.04.2024

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Guido Heinisch

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	1.815.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	2.248.100 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.785.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.173.100 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) sind durch Hebesatzsatzung vom 19.02.2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 15. Februar 2024

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.04.2024 bis 15.05.2024 im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 12.04.2024

Im Auftrag

(Frank kleine Kruthaup)

Gemeinde Wardenburg

**Amtliche Bekanntmachung
Lärmaktionsplanung der Gemeinde Wardenburg**

Aufgrund der „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) sowie des § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist die Gemeinde Wardenburg verpflichtet, für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan aufzustellen und in regelmäßigen Zeitabständen fortzuschreiben.

Der derzeit aktuelle Lärmaktionsplan (LAP) der Gemeinde Wardenburg, der am 29.11.2018 vom Rat beschlossen worden ist, ist aufgrund des § 47d Abs. 5 BImSchG nun turnusmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren (4. Runde der Lärmaktionsplanung).

Der räumliche Geltungsbereich der Lärmaktionsplanung umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Als kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen sind für das Gemeindegebiet die Bundesautobahn 29, die Bundesstraße 401 (angrenzender Verlauf) und die Landesstraße 870 (Oldenburger Straße) anzusehen.

Um eine frühzeitige Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu ermöglichen, werden die Ergebnisse der Lärmkartierung vom 06.05.2024 bis zum 17.05.2024 unter folgender Adresse auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg veröffentlicht:

www.wardenburg.de/rathaus/plaene

Vorab wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans (4.Runde) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung am 11.04.2024 vorgestellt und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Mitwirkung und Anhörung gegeben.

Neben der Veröffentlichung des Entwurfs des Lärmaktionsplans auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Zimmer 2-13, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während des Zeitraums der Veröffentlichung können Stellungnahmen bei der Gemeinde Wardenburg abgegeben werden. Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden ausgewertet und bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes (4. Runde) gewürdigt.

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister

Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Schabböge“, 9. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 18.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Schabböge“, 9. Änderung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB an diesem Bauleitplanverfahren beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Schabböge“, 9. Änderung:



Mit der Planung soll durch die Zusammenlegung zweier Grundstücke, die Errichtung eines größeren Einfamilienhauses ermöglicht werden. Hierfür wird die Anpassung der festgesetzten Baugrenzen erforderlich. Durch die zukünftige Festsetzung eines großen Baufeldes statt zweier separater, kleinerer Baufelder soll die Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke verbessert und ein größerer Spielraum zur Bebauung geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden in der Zeit **vom 27.04.2024 bis zum 27.05.2024** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Zusätzlich werden die Entwurfsunterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, in Zimmer 134 während der Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://www.uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können zu der o. g. Bauleitplanung Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird. Von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Wildeshausen, 22.04.2024

Stadt Wildeshausen

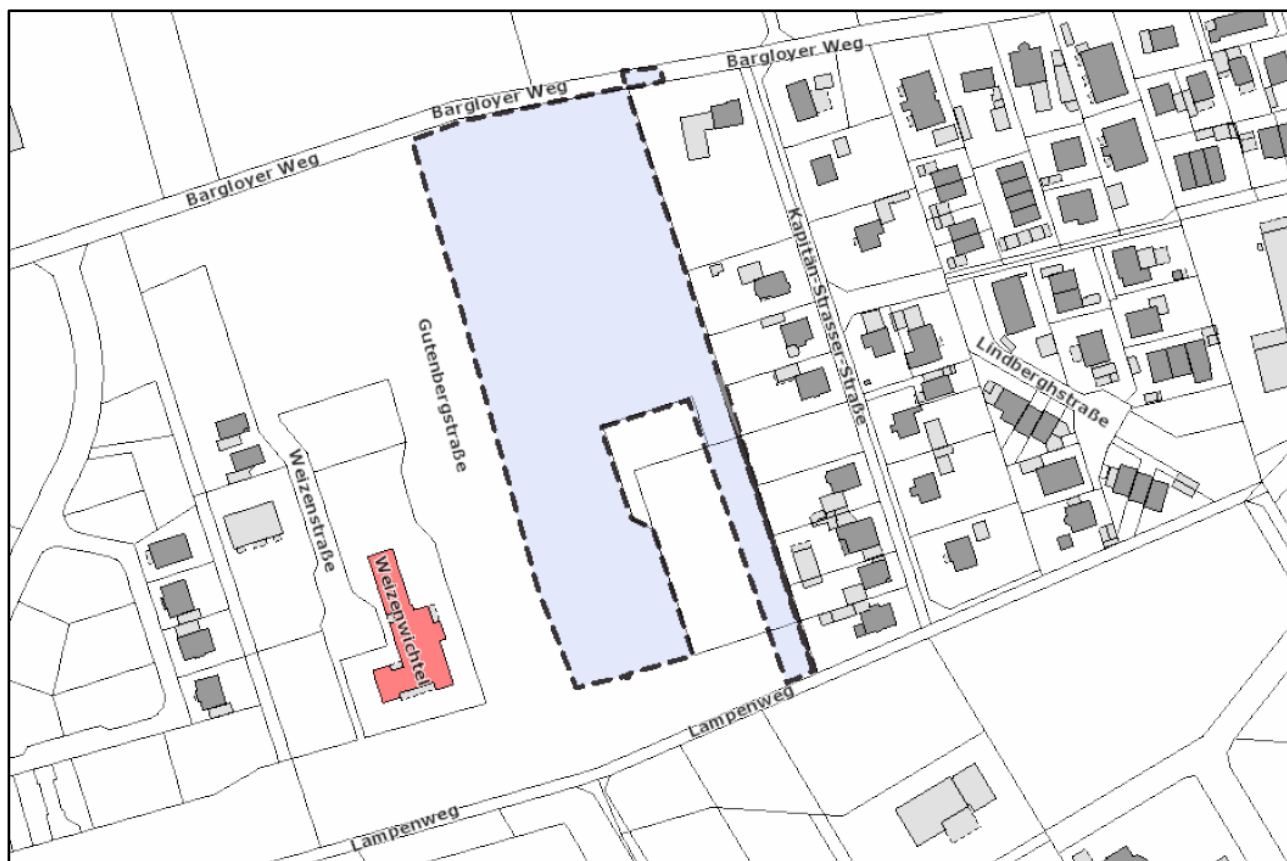
(L. S.)

Jens Kuraschinskii

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.3 „Gutenbergstraße“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Nachdem der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen hat, den Bebauungsplan Nr. 54.3 „Gutenbergstraße“ aufzustellen, erfolgte am 18.04.2024 die Beschlussfassung des Gremiums über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54.3 „Gutenbergstraße“



Vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Ausnutzbarkeit des Grundstücks durch die zukünftigen Eigentümer stellt die Verlegung der öffentlichen Verkehrsfläche einen wesentlichen Inhalt der Planung dar. Weitere Änderungsbedarfe bestehen hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhen, der Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der Grund- und Geschossflächenzahlen.

Die zeitlich bedingten textlichen Festsetzungen in dem zurzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil B, 1. Änderung werden aufgehoben, bzw. angepasst.

Um die planungsrechtlichen Regelungen an die tatsächliche Nutzung anzupassen, wird im Zuge der Planung die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 54.2 „Bargloyer Weg“ für ein ca. 14 Meter langes Teilstück des Bargloyer Weges verbliebene Zweckbestimmung für die öffentliche Verkehrsfläche als Fuß- und Radweg aufgehoben.

Der Vorentwurf des Bauleitplans mit der Begründung wird in der Zeit vom 27.04.2024 bis 27.05.2024 auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird ebenfalls nicht erstellt.

Wildeshausen, 22.04.2024

Stadt Wildeshausen

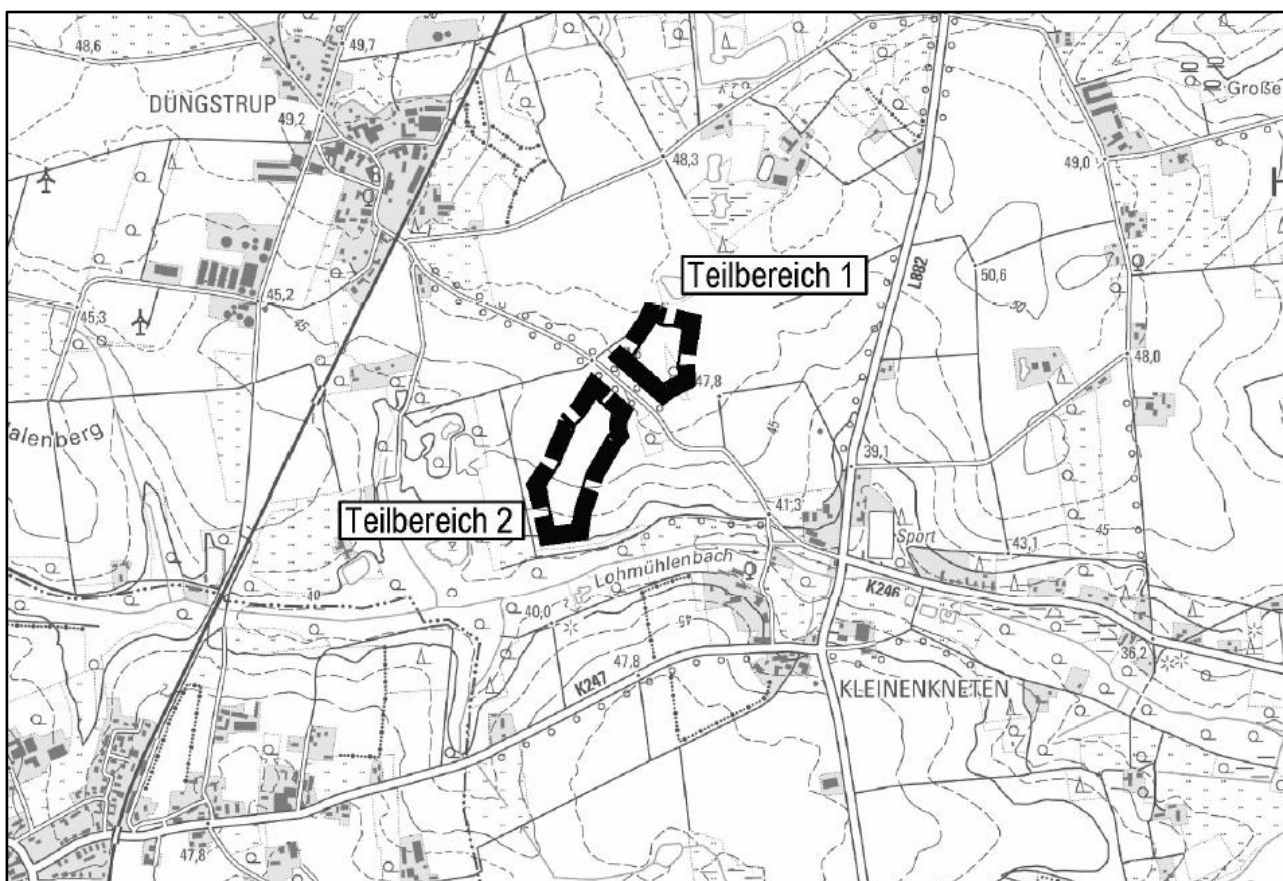
(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 49. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie Kleinenkneten“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 für den im nachstehenden Planausschnitt dargestellten Bereich den Beschluss zur Aufstellung der 49. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie Kleinenkneten“ gefasst. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 18.04.2024 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Mit der 49. Flächennutzungsplanänderung möchte die Stadt Wildeshausen ihren Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der auf regionalplanarischer Ebene nachzuweisenden Teilflächenziele erhöhen.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebiete für Windenergie in den Bauerschaften Dünstrup, Aldrup und Glane sollen auf der Grundlage von § 245e BauGB durch ein Sonstiges Sondergebiet „Windenergie Kleinenkneten“ ergänzt werden. Die Grundzüge der rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanung werden nicht tangiert. Es werden weniger als 25 Prozent der bereits dargestellten Sonstigen Sondergebiete für Windenergie neu dargestellt.

Der Vorentwurf der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht werden in der Zeit vom 27.04.2024 bis zum 27.05.2024 auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen unter (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während des oben genannten Zeitraums besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 22.04.2024

Stadt Wildeshausen

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Lärmaktionsplan der Stadt Wildeshausen Öffentliche Auslegung gem. § 47d Abs. 3 BImSchG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes beschlossen.

Gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie stellt die Stadt nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan auf, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen.

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (=Umgebungslärmrichtlinie) sowie der § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet die Kommunen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Die Lärmaktionsplanung hat die gesetzliche Aufgabe, Betroffene zu ermitteln und vor den gesundheitlichen negativen Auswirkungen von Lärm zu schützen. Hierzu wird der Lärm kartiert, betroffene Bereiche und Anzahl der Personen ermittelt und mögliche Maßnahmen zur Lärminderung dokumentiert.

Die Stadt Wildeshausen bittet alle Interessierten um aktive Mitwirkung bei der Lärmaktionsplanung.

Ein Planentwurf liegt vom 29.04.2024 bis 24.05.2024 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) „unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Lärmaktionsplan“ eingesehen werden.

Während des Zeitraums der Veröffentlichung können Anregungen/Stellungnahmen vorgebracht werden, die ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung einbezogen werden. Die Stellungnahmen sollten elektronisch an michael.mueller@wildeshausen.de abgegeben werden, bei Bedarf auch schriftlich oder auf anderem Wege.

Wildeshausen, 19.04.2024

Stadt Wildeshausen

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest in der Sitzung am 07.12.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	773.800 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	770.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	746.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	742.500,00 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0.000,00 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	0,00 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	746.000,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	742.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 7.500,00 Euro, für den Landkreis Diepholz auf 30.000,00 Euro für den Landkreis Oldenburg auf 60.000,00 Euro und für den Landkreis Vechta auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 30.000,00 Euro, für den Landkreis Oldenburg auf 60.000,00 Euro und den Landkreis Vechta auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 07.12.23

Oliver Knagge
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 19.04.2024 unter AZ 32.32-10302/3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 07.12.2023 keine genehmigungspflichtigen Teile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2023 liegt vom 13.05. - 23.05.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Delmenhorster Str. 13, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 23.04.2024

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Oliver Knagge
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Die Verbandsversammlung hat am 07.12.23 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften, Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2022 liegt in der Zeit vom 13.05. - 23.05.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Delmenhorster Str. 13, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 23.04.2024

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Oliver Knagge
Geschäftsführer
